

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

-
1. **Betreff:** Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie, Stellungnahme der Stadt Offenburg
-

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungs- und Umweltausschuss	25.09.2024	öffentlich
2. Gemeinderat	07.10.2024	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat:

Zur laufenden Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie wird seitens der Stadt Offenburg wie in Kapitel 8 dargestellt Stellung genommen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

1. Zusammenfassung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein, zu dessen Verbandsgebiet der Ortenaukreis und die Stadt Offenburg gehören, hat in Umsetzung bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben einen Entwurf zur Regionalplan-Fortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie erstellt und hierzu die Stadt Offenburg beteiligt.

In der Vorlage werden die rechtlichen Grundlagen erläutert und die vom Regionalverband beabsichtigten Ausweisungen dargestellt.

Weiter legt die Verwaltung eine Empfehlung für eine Stellungnahme vor (Kapitel 7 der Vorlage).

2. Strategische Ziele

Ziel A2

Die Stadt Offenburg verfolgt eine innovative städtebauliche Entwicklung und eine hochwertige Gestaltung des Stadt- und Ortsbilds. Sie bewahrt das baukulturelle Erbe.

Ziel B3

Die Stadt Offenburg entwickelt die wirtschafts- und arbeitnehmerfreundlichen Rahmenbedingungen weiter zum Erhalt und Ausbau attraktiver Arbeitsplätze und Sicherung des Wirtschaftsstandorts

Ziel E3

Die Stadt betreibt eine aktive Klimaschutzpolitik sowie die Anpassung an den Klimawandel und strebt Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 an.

3. Laufende Regionalplanfortschreibung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein, zu dessen Verbandsgebiet der Ortenaukreis und die Stadt Offenburg gehören, hat in Umsetzung bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben einen Entwurf zur Regionalplan-Fortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie erstellt und hierzu die Stadt Offenburg beteiligt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

Nachfolgend werden als Hintergrundinformation zunächst die aktuellen gesetzlichen Regelungen, die der Regionalplanfortschreibung zu Grunde liegen, dargestellt. Weiterhin werden die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in ihren Grundzügen und die Auswirkungen der Regionalplanfortschreibung hierauf dargestellt.

Im Anschluss wird die beabsichtigte Regionalplan-Fortschreibung für das Stadtgebiet von Offenburg erläutert und eine Empfehlung für eine Stellungnahme der Stadt Offenburg vorgelegt.

4. Bundes- und landesrechtliche Grundlagen der geplanten Regionalplan-Fortschreibung

4.1 Windenergie

Das am 01.02.2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes (WindBG) sieht verbindliche Flächenziele für die Windenergie („Flächenbeitragswerte“) für die einzelnen Bundesländer vor. Demnach sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2027 mindestens 1,1 % und bis zum 31.12.2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche als Standort für Windkraftanlagen auszuweisen.

Das Land Baden-Württemberg hat diese Aufgabe in § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg den Regionalverbänden übertragen. In allen Regionalplänen sind jeweils 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für Windenergie vorzusehen.

Das Land hat hierfür eine kürzere Frist als der Bund gewählt und den Regionalverbänden vorgegeben, die Flächen bis zum 30.09.2025 auszuweisen.

4.2 Freiflächen-Photovoltaik

Eine vergleichbare bundesgesetzliche Regelung für Flächen für die Solarenergie besteht nicht.

Jedoch hat das Land Baden-Württemberg in § 21 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg geregelt, dass in den Regionalplänen mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden sollen. Diese Ausweisung soll durch die Regionalverbände bis zum 30.09.2025 erfolgen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

5. Allgemeine gesetzliche Grundlagen für die Zulassung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Um die Auswirkungen der beabsichtigten Ausweisungen im Regionalplan einordnen zu können, werden nachfolgend die bisher bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Zulassung von Windkraftanlagen und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dargestellt. Weiter wird erläutert, welche Ausweisungen im Regionalplan vorgesehen sind und welche rechtlichen Auswirkungen sich durch die Regionalplanfortschreibung ergeben.

5.1 Windenergie

5.1.1 Bisher geltende Regelungen

Windkraftanlagen sind bisher gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert. Sie dürfen dort daher überall errichtet werden, soweit keine öffentlichen Belange ausdrücklich entgegenstehen. Ein entgegenstehender öffentlicher Belang können beispielsweise die Nähe zu einem Wohngebiet (Immissionsschutz) oder naturschutzrechtliche Gründe sein.

Eine Ausweisung im Flächennutzungsplan oder die Aufstellung eines Bebauungsplans ist keine Voraussetzung, dass eine Windkraftanlage errichtet werden kann.

Möglich ist jedoch eine Steuerung durch den Flächennutzungsplan. Im Flächennutzungsplan können Bereiche ausgewiesen werden, in denen Windkraftanlagen zulässig sind, und Bereiche, in denen sie nicht zulässig sind.

Weiter können durch Bebauungspläne die genauen Standorte einzelner Windkraftanlagen und ihre Höhe geregelt werden.

Genehmigungsbehörde ist bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m das Landratsamt Ortenaukreis als Immissionsschutzbehörde. Die Baurechtsbehörde der Stadt Offenburg wird im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von weniger als 50 m ist Genehmigungsbehörde die Baurechtsbehörde der Stadt Offenburg. Windkraftanlagen bis 10 m Höhe sind gemäß Landesbauordnung verfahrensfrei.

Neben den dargestellten planungsrechtlichen Regelungen müssen Windkraftanlagen auch alle anderen gesetzlichen Regelungen berücksichtigen, z.B. zum Naturschutz.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

Auch ist die Errichtung einer Windkraftanlage nur möglich, wenn der Grundstückseigentümer sein Grundstück zur Verfügung stellt, und wenn auch die Zufahrt Eigentumsmäßig gesichert ist.

5.1.2 Geplante Regelungen im Regionalplan

Zur Umsetzung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben beabsichtigt der Regionalverband, im Regionalplanentwurf als Ziel der Raumordnung Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auszuweisen.

In diesen Gebieten und in ihrer Umgebung sollen andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen werden, die der Errichtung und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen entgegenstehen. Dies bedeutet auch, dass die Gemeinde Windkraftanlagen für diese Flächen nicht durch eine Regelung im Flächennutzungsplan oder durch einen Bebauungsplan ausschließen kann. Auch soll in diesen Gebieten nur aufgrund rechtlich zwingender Belange erlaubt sein, dass die Gemeinden durch Bebauungspläne Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen festlegen.

Der offengelegte Regionalplan-Entwurf enthält Vorranggebiete auf 3,0 % der Regionsfläche und somit deutlich mehr als die 1,8 %, die von Bund und Land gefordert werden. Der Regionalverband will so eine ausreichende Flächenkulisse gewährleisten, auch wenn nach der Offenlage noch Flächen entfallen.

Weiter sollen im Regionalplan Regelungen zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete getroffen werden:

- Außerhalb von im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzügen: Keine Einschränkungen für Windkraftanlagen (soweit keine andere gesetzlichen Regelungen entgegenstehen).
- Innerhalb von Regionalen Grünzügen: Windkraftanlagen ausnahmsweise zulässig.
- Innerhalb von Regionalen Grünzügen, die Waldflächen sind oder zum Biotopverbund gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption gehören: Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Anders als in den Vorranggebieten werden Standorte außerhalb der Vorranggebiete nicht explizit durch den Regionalplan für Windkraftanlagen reserviert, dort können auch andere Nutzungen vorgesehen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

5.1.3 Weitere rechtliche Auswirkungen der Regelungen im Regionalplan

Sobald für ganz Baden-Württemberg eine verbindliche Ausweisung von 1,8 % der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergie in Regionalplänen erfolgt ist, sieht das Baugesetzbuch vor, dass dann Windenergieanlagen außerhalb dieser Vorranggebiete nicht mehr im Außenbereich planungsrechtlich privilegiert sind (§ 249 Abs. 2 BauGB).

Dann wären Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der Vorranggebiete nur noch zulässig, wenn die Fläche im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird und ein Bebauungsplan aufgestellt worden ist.

Innerhalb der Vorranggebiete ließe sich dagegen, wie bereits oben unter 5.1.2 dargestellt, über Bebauungspläne lediglich noch regeln, wo genau Windkraftanlagen errichtet werden können, aber nicht mehr, ob überhaupt und mit welcher Höhe.

Innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie sieht § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes vor, das unter bestimmten Umständen bei der Errichtung von Windenergieanlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und artenschutzrechtliche Bestimmungen nur vereinfacht anzuwenden sind. Diese Regelung ist jedoch momentan bis zum 30.06.2025 befristet, so dass offen ist, ob sie nach Ablauf dieser Frist verlängert wird.

Im Übrigen gelten die sonstigen gesetzlichen Regelungen unverändert.

5.2 Freiflächen-Photovoltaik

5.2.1 Bisher geltende Regelungen

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 Baugesetzbuch im Außenbereich nur in folgenden Fällen bauplanungsrechtlich privilegiert und somit ohne Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen:

- Innerhalb einer Entfernung von 200 m zu Autobahnen
- Innerhalb einer Entfernung von 200 m zu Eisenbahnen mit mindestens zwei Hauptgleisen
- Auf Dachflächen und Außenwandflächen zulässigerweise genutzter Gebäude
- In bestimmten Fällen in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1 Stadtplanung und Stadtgestaltung	Bearbeitet von: Feuerlein, Leon	Tel. Nr.: 82-2363	Datum: 02.07.2024
--	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie, Stellungnahme der Stadt Offenburg

An allen anderen Standorten im Außenbereich sind Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Sie sind dort daher nur zulässig, wenn zuvor eine Ausweisung im Flächennutzungsplan erfolgt und ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Genehmigungsbehörde für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ist die Baurechtsbehörde der Stadt Offenburg.

5.2.2 Geplante Regelung im Regionalplan

Für die Freiflächen-Photovoltaik beabsichtigt der Regionalverband, Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen festzulegen. In diesen Vorbehaltsgebieten soll der Photovoltaiknutzung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Anders als bei den Vorranggebieten für Windenergie besteht somit in den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaik kein genereller Ausschluss anderer Nutzungen. Jedoch bedarf eine andere Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik einer besonderen Begründung.

Der offengelegte Regionalplan-Entwurf enthält Vorbehaltsgebiete auf 0,37 % der Regionsfläche und somit deutlich mehr als die 0,2 %, die von Bund und Land gefordert werden. Der Regionalverband will so eine ausreichende Flächenkulisse gewährleisten, auch wenn nach der Offenlage noch Flächen entfallen.

Außerdem sollen im Regionalplan Regelungen zur Zulässigkeit regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der Vorbehaltsgebiete getroffen werden:

- Außerhalb von im Regionalplan ausgewiesenen Regionalen Grünzügen: Keine Einschränkungen für Freiflächen-Photovoltaik (soweit diese überhaupt zulässig ist und nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen, siehe 2.2).
- Innerhalb von Regionalen Grünzügen: Freiflächen-Photovoltaik ausnahmsweise zulässig.
- Innerhalb von Regionalen Grünzügen, die landwirtschaftliche Vorrangfluren sind: Freiflächen-Photovoltaik nur zusätzlich zur landwirtschaftlichen Hauptnutzung zulässig („Agri-PV“).
- Innerhalb von Regionalen Grünzügen, die Waldflächen sind oder zum Biotopverbund gemäß regionaler Biotopverbundkonzeption gehören: Freiflächen-Photovoltaik ausgeschlossen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

Auch hier gilt, dass Standorte außerhalb der Vorbehaltsgebiete nicht explizit durch den Regionalplan für Freiflächen-Photovoltaik reserviert werden, dort können auch andere Nutzungen erfolgen.

5.2.3 Weitere rechtliche Auswirkungen der Regelungen im Regionalplan

Für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ergeben sich durch die Ausweisung im Regionalplan keine weiteren Auswirkungen im Hinblick auf die Anwendung anderer Rechtsvorschriften.

Es gelten nach wie vor die in Kapitel 5.2.1 dargestellten planungsrechtlichen Vorgaben, wonach Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen nur in bestimmten, eng umgrenzten Bereichen im Außenbereich privilegiert sind und ohne Aufstellung eines Bebauungsplans zulässig sind. An anderen Standorten sind sie nur zulässig, wenn zuvor der Flächennutzungsplan geändert wird und ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Auch sind die sonstigen Rechtsvorschriften, z.B. des Naturschutzrechts, zu beachten.

6. Geplante Ausweisungen im Regionalplan für das Stadtgebiet von Offenburg

6.1 Windenergie

Im Stadtgebiet von Offenburg sieht der Regionalplanentwurf im Osten Vorranggebiete für Windenergie auf den Gemarkungen von Fessenbach und Zell-Weierbach im Bereich des Brandeckkopfes und seiner Umgebung vor (siehe Plan in der Anlage, Flächen W-16-1, W-16-2, W-16-3). Im Norden soll das Vorranggebiet bis zum Eschholzkopf reichen und auch eine Teilfläche im Bereich Heidenknie umfassen. Im Süden soll eine Teilfläche im Bereich des Fußbergs einbezogen werden (W-16-4). Das Hohe Horn soll dagegen nicht Teil des Vorranggebiets für Windenergie werden.

Im Süden des Stadtgebiets sind weitere Vorranggebiete für Windenergie im Süden von Zunsweier vorgesehen. Vorranggebiete sind vorgesehen südwestlich des Geißkopfes sowie westlich und südwestlich des Staufenkopfes (W-27-1, W-27-2, W-27-3). Ein weiteres Vorranggebiet soll im Bereich des Hohbergs unmittelbar jenseits der Stadtgrenze ausgewiesen werden (W-28).

Für die genannten Flächen hat der Regionalverband im Umweltbericht jeweils einen Gebietssteckbrief erstellt (siehe Anlage).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

6.2 Freiflächen-Photovoltaik

Im Stadtgebiet von Offenburg sieht der Regionalplanentwurf zwei Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen nordwestlich von Griesheim nördlich angrenzend an die Kläranlage des AZV vor (F-19 und F-20, siehe Plan in der Anlage).

Die beiden für eine Ausweisung als Vorbehaltsfläche im Regionalplan vorgesehenen Flächen nordwestlich von Griesheim liegen teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zur Autobahn A5, teilweise sind sie weiter entfernt. Auf einem Teil der Flächen könnten somit Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen ohne eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans umgesetzt werden. Auf einem Teil der Flächen wäre zunächst die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

7. Stellungnahme der Stadt Offenburg zur Regionalplan-Fortschreibung

Der Regionalverband hat die Stadt Offenburg mit Schreiben vom 17.05.2024 an der Regionalplan-Fortschreibung beteiligt. Als Frist für eine Stellungnahme hat der Regionalverband den 30.08.2024 vorgegeben.

Diese Frist ist auch auf Grund der Lage in der Ferienzeit nicht ausreichend, um anhand einer Beschlussvorlage sowohl in den unmittelbar berührten Ortschaften vorzubereiten wie auch im Planungs- und Umweltausschuss und im Gemeinderat zu beraten. Eine Beratung im Gemeinderat auf der Grundlage einer Beschlussvorlage kann erst am 07.10.2024 erfolgen. Damit kann der neu gewählte Gemeinderat über diese Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung beraten.

Die Verwaltung hat daher beim Regionalverband eine Fristverlängerung beantragt. Der Regionalverband hat eine Fristverlängerung bis zum 30.09.2024 eingeräumt. Eine darüberhinausgehende Fristverlängerung hat der Regionalverband abgelehnt.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, nach der Beratung im Planungs- und Umweltausschuss vorsorglich fristwährend Stellung zu nehmen, vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Gemeinderats.

Die Verwaltung empfiehlt, wie nachfolgend dargestellt Stellung zu nehmen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

7.1 Erneuerbare Energien im Allgemeinen

Die Stadt Offenburg befürwortet grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Der Ausbau von Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien ist ein zentrales Handlungsfeld der Klimaschutzstrategie Stadt Offenburg „Offenburg klimaneutral 2040“ und soll einen signifikanten Beitrag zur notwendigen Reduzierung der CO₂-Emissionen leisten.

7.2 Windkraftanlagen

Windkraftanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieversorgung. Sie produzieren auch bei Dunkelheit und im Winter Strom, wenn der Bedarf zeitweise hoch ist, aber Solarenergie weniger oder gar nicht genutzt werden kann. Grundsätzlich kann die Windenergie daher einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung unabhängig von fossilen Rohstoffen leisten.

Die auf Offenburger Stadtgebiet für eine Ausweisung im Regionalplan vorgesehenen Flächen für Windkraftanlagen liegen vorwiegend im Wald. Andere Nutzungen als Forstwirtschaft und Erholung sind für diese Flächen nicht vorgesehen. Ein unmittelbarer Nutzungskonflikt besteht somit nicht.

Allerdings sind die für die Ausweisung vorgesehenen Flächen sehr umfangreich. Die Unterlagen der Regionalplanfortschreibung enthalten keine detaillierten Angaben zu einzelnen denkbaren Standorten von Windenergieanlagen, zu ihrer Höhe, zu möglichen Umweltauswirkungen (z.B. Artenschutz, Immissionen) und zur vorgesehenen Erschließung.

Eine differenzierte Prüfung und abschließende Bewertung der potentiellen Leistung sowie der Verträglichkeit solcher Anlagen in den vorgeschlagenen Vorranggebieten ist daher nicht möglich. Hierfür steht auch nicht ausreichend Zeit zur Verfügung.

Wenn eine Ausweisung erst einmal erfolgt ist, sind die Vorranggebiete, wie bereits ausgeführt, der kommunalen Planungshoheit weitgehend entzogen, Windkraftanlagen dürfen dort errichtet werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, den geplanten Ausweisungen im Regionalplan nicht zuzustimmen.

Für eine differenzierte Beratung und Beschlussfassung wären detailliertere Aussagen zu möglichen Standorten in den einzelnen Flächen und ihren Auswirkungen erforderlich. Auch wäre mehr Zeit für eine Prüfung und Beratung erforderlich.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

7.3 Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Photovoltaikanlagen leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieversorgung.

Sie sollten vorrangig flächensparend auf Dachflächen, bereits versiegelten Flächen und an Fassaden angeordnet werden. Anlagen auf Freiflächen können hierzu eine Ergänzung sein, wobei Belange der Landwirtschaft und des Landschaftsbilds zu berücksichtigen sind. Vorzugsweise sollten Anlagen auf Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung kombiniert werden (Agri-Photovoltaik).

Die zwei für die Ausweisung als Vorbehaltsfläche im Regionalplan vorgesehenen Flächen sind nur von untergeordneter Größe, so dass nicht in größerem Umfang landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden.

Die Fläche F-20 grenzt dabei direkt an die Kläranlage des AZV. Der Betrieb der Kläranlage darf hierdurch nicht eingeschränkt werden. Aktuell ist keine Erweiterung der Kläranlage beabsichtigt. Sollte eine Erweiterung in der Zukunft erforderlich werden, darf die beabsichtigte Ausweisung dies nicht behindern.

Die Verwaltung empfiehlt daher, gegen die Ausweisung dieser Flächen keine Einwände vorzubringen, sofern eine Einschränkung für den Betrieb und möglicherweise erforderliche künftige Erweiterungen der Kläranlage nicht geben ist. Vorzugsweise sollten auf diesen Flächen Agri-Photovoltaik-Anlagen errichtet werden.

8. Stellungnahmen der Ortschaften

Vor einer endgültigen Stellungnahme ist zunächst eine Vorberatung in den unmittelbar berührten Ortschaften Fessenbach, Griesheim, Zell-Weierbach und Zunsweier vorgesehen.

Zu den Stellungnahmen der Ortschaften wird mündlich in der Sitzung berichtet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

111/24

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1
Stadtplanung und
Stadtgestaltung

Bearbeitet von:
Feuerlein, Leon

Tel. Nr.:
82-2363

Datum:
02.07.2024

Betreff: Regionalplanfortschreibung zu den Themen Windenergie und Solarenergie,
Stellungnahme der Stadt Offenburg

Anlagen:

1. Übersichtsplan der vom Regionalverband geplanten Flächenausweisungen
2. Windenergie - Detailpläne zu den einzelnen geplanten Flächenausweisungen auf Offenburger Stadtgebiet
3. Windenergie - Steckbriefe zu den einzelnen Flächen aus dem Umweltbericht des Regionalverbands
4. Solarenergie - Detailpläne zu den einzelnen geplanten Flächenausweisungen auf Offenburger Stadtgebiet
5. Solarenergie - Steckbriefe zu den einzelnen Flächen aus dem Umweltbericht des Regionalverbands

Weitere Informationen zur Regionalplanfortschreibung können im Internet eingesehen werden unter:

https://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenWind2022.php

https://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenSolar.php